

Bestimmungen für das s Individual Sparen / Sparbuch

für Neueröffnungen von legitimierten Spareinlagen sowie Legitimierungen von bereits bestehenden Spareinlagen

Fassung Februar 2019

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Sparbuch

1.1. Spareinlagen sind Geldeinlagen, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen. Der Sparer erhält bei der ersten Einzahlung als Sparkunde ein Sparbuch, das auf eine bestimmte Bezeichnung, insbesondere auf den Namen des identifizierten Kunden, nicht jedoch auf Fantasienamen lauten kann.

1.2. Der letzte ausgewiesene Guthabenstand im Sparbuch muss mit der tatsächlichen Höhe der Forderung aus dem Sparbuch nicht übereinstimmen.

2. Losungswort

Bei Spareinlagen, deren Guthabensstand weniger als EUR 15.000,-- oder Euro-Gegenwert beträgt und die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, muss der Vorbehalt gemacht werden, dass Verfügungen nur gegen Angabe des Losungswortes vorgenommen werden. Bei Spareinlagen, deren Guthabensstand mindestens EUR 15.000,-- oder Euro-Gegenwert beträgt oder die auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, kann dieser Vorbehalt gemacht werden.

3. Gemeinschaftskonto

3.1. Zu Spareinlagen, deren Guthabensstand mindestens EUR 15.000,-- oder Euro-Gegenwert beträgt oder die auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, können sich auch mehrere Kunden identifizieren.

3.2. Über diese Spareinlage ist jeder identifizierte Kunde unter Vorlage des Sparbuches einzeln verfügungsberechtigt sowie einzeln zur Schließung berechtigt. Zur Änderung eines allenfalls vereinbarten Losungswortes sind nur alle Verfügungsberechtigten gemeinsam berechtigt.

3.3. Ein Widerruf des Einzelverfügungsrechtes ist nicht möglich.

4. Verzinsung und Entgelte

4.1. Gemäß § 32 Abs. 6 BWG werden der für die Spareinlage geltende Jahreszinssatz und die Entgelte, die allenfalls für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen verlangt werden, in der Sparurkunde an auffälliger Stelle ersichtlich gemacht. Jede Änderung des Jahreszinssatzes ist unter Angabe des Tages, von dem an sie in Kraft tritt, bei der nächsten Vorlage der Sparurkunde in dieser zu vermerken. Der geänderte Jahreszinssatz gilt vom Tage des In-Kraft-Tretens an, ohne dass es einer Kündigung durch das Kreditinstitut bedarf.

4.2. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

4.2.1. Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern in Dauerverträgen vereinbarte Entgelte, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren, etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für Änderungen anderer Leistungen des Kreditinstituts, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.

4.2.2. Über 4.2.1. hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltpflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte

Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

4.3. Änderungen des vereinbarten Zinssatzes erfolgen gegenüber Verbrauchern auf Grund der unten stehenden Zinsgleitklausel:

Zinsgleitklausel:

Als Indikator wird der 3-Monats-EURIBOR festgelegt. Der Indikator wird auf <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html> dargestellt.

Als Beobachtungsmonate werden die Monate März, Juni, September und Dezember vereinbart. Der Zinssatz wird im gleichen Umfang angepasst (erhöht oder gesenkt), um welchen sich der Indikator im Vergleich des jeweils vorletzten Beobachtungsmonats gegenüber dem Indikator des jeweils letzten Beobachtungsmonats verändert hat. Die Zinssatzanpassung erfolgt mit Wirkung am jeweils den beiden Beobachtungsmonaten folgenden 12.01., 12.04., 12.07. und 12.10. (z. B. Vergleich März 2012 mit Juni 2012, entsprechende Zinsanpassung erfolgt per 15.07.2012). Die Änderung des Indikators wird kaufmännisch auf volle 0,125 Prozentpunkte auf- bzw. abgerundet. Bei der nächsten Anpassung wird der Differenzbetrag zwischen der Änderung des Indikators und dem auf- bzw. abgerundeten Wert berücksichtigt.

Auch wenn sich auf Grund der Änderungen des Indikators ein Zinssatz errechnen würde, welcher unter dem Mindestzinssatz (= "Floor") von 0,010 % liegt, wird die Spareinlage dennoch zum Zinssatz dieses "Floors" von 0,010 % verzinst. Eine Änderung dieses Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der Weiterrechnung des fiktiven, unter dem "Floor" liegenden Zinssatzes anhand der Entwicklung des Indikatorzinssatzes wieder ein entsprechender positiver, über dem "Floor" liegender Wert ergibt.

Nimmt das Kreditinstitut keine Zinssatzsenkung vor, obwohl sich nach dieser Zinsgleitklausel eine solche errechnet, ist das Kreditinstitut berechtigt, diese Zinssatzsenkung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder mit einer sich später ergebenden Zinssatzerhöhung zu verrechnen.

Falls die Bekanntgabe des obgenannten Indikators (3-Monats-EURIBOR) auf www.euribor-ebf.eu überhaupt oder in der derzeitigen Form zukünftig unterbleiben sollte, wird das Kreditinstitut die Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikatoren so nahe wie möglich kommen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut Ihnen die neuen Indikatoren schriftlich bekannt geben.

4.4. Bei Sparkonten, bei welchen ab dem 15.04.2009 eine individuelle Zinssatzvereinbarung zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut getroffen wird, wird sich das Kreditinstitut mit dem Kunden darauf einigen, dass

- der entsprechende Zinssatz nur für die jeweils vereinbarte Dauer von zwölf Monaten gewährt,
- die erste Anpassung des Zinssatzes gemäß der oben angeführten Zinsgleitklausel
 - a) im Falle, dass die Eröffnung vom 01. - 14. des ersten Monats eines Quartals vorgenommen wird, zum Anpassungstermin im nächsten Quartal (z. B. Vereinbarung am 10.01.2018 → 1. Anpassung am 15.04.2018)
 - b) im Falle, dass die Eröffnung nach dem 14. des ersten Monats eines Quartals vorgenommen wird, zum Anpassungstermin im

übernächsten Quartal (z. B. Vereinbarung am 17.01.2018 →
1. Anpassung am 15.07.2018) erfolgen

und dass nach Ablauf dieser Laufzeit eine Herabsetzung dieses Zinssatzes
um 0,5 % erfolgen wird.

4.5. Das Kreditinstitut behält sich das Recht vor, auf die Herabsetzung
des Zinssatzes um 0,5 % nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit zu
verzichten und dem Kunden den individuellen Zinssatz für eine weitere
Laufzeit in der vereinbarten Dauer zu gewähren. Eine eigene
Verständigung des Kunden erfolgt weder bei der Herabsetzung noch bei
Prolongation der Laufzeit. Die gesamte individuelle Zinssatzvereinbarung
bzw. die Vornahme der Senkung des Zinssatzes/Prolongation der
Laufzeit wird lediglich durch Eindruck im Sparbuch ersichtlich gemacht.

4.6. Auszahlungen aus s Individual Spar-Büchern vor Laufzeitende sind
als Vorschüsse zu behandeln und dem Kreditinstitut zu verzinsen. Für
diese Vorschüsse werden von dem Kreditinstitut nach Maßgabe der
gesetzlichen Bestimmungen Vorschusszinsen in der Höhe von 1 Promille
pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer berechnet
und vereinnahmt. Es ist jedoch an Vorschusszinsen nicht mehr zu
berechnen, als insgesamt an Habenzinsen auf den hereingenommenen
Betrag vergütet wird, wobei auch bereits ausbezahlte Habenzinsen des
Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückverrechnet werden, wenn die
Habenzinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen. Eine vorzeitige
Rückführung auf eine kürzere als die ursprünglich vereinbarte Laufzeit ist
ebenso Vorschusszinsen pflichtig.

5. Einzahlungen

5.1. Bareinzahlungen und Überweisungen auf eine Spareinlage sind nicht
zulässig, wenn es sich dabei um ein vor dem 1. November 2000
eröffnetes Sparbuch handelt, zu dem sich noch kein Kunde dem
Kreditinstitut gegenüber identifiziert hat.

5.2. Überweisungen oder Bareinzahlungen auf Spareinlagen, deren
Guthabensstand weniger als EUR 15.000,-- oder Euro-Gegenwert beträgt
und die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, werden
diesen nicht gutgeschrieben, wenn dadurch der Guthabensstand von
EUR 15.000,-- oder Euro-Gegenwert erreicht oder überschritten wird.

6. Auszahlungen

6.1. Auszahlungen aus Spareinlagen dürfen nur gegen Vorlage des
Sparbuches und Nennung eines allenfalls vereinbarten Lösungswortes
geleistet werden. Ist der Kunde nicht in der Lage das Lösungswort zu
nennen, so darf eine Auszahlung auch geleistet werden, wenn der Kunde
sein Verfügungsrecht über die Spareinlage auf andere Weise nachweist.
Durch Überweisung oder Scheck darf zu Lasten von Spareinlagen nicht
verfügt werden.

6.2. Unbeschadet des Rechtes des Kreditinstitutes auf Prüfung der
Legitimation ist diese berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden
Vorleger eines Sparbuches, dessen Guthabensstand den Betrag von EUR
15.000,-- oder Euro-Gegenwert nicht erreicht oder übersteigt - es sei denn
ausschließlich auf Grund von Zinsgutschriften - und das nicht auf den
Namen des identifizierten Kunden lautet, gegen Abgabe des
Lösungswortes Zahlung zu leisten, soweit nicht eine Meldung über den
Verlust des Sparbuches, ein behördliches Verbot oder eine behördliche
Sperrung die Auszahlung hemmt.

6.3. Bei Sparbüchern mit vereinbarter Behebungsmöglichkeit (Frist) sind
Einzahlungen und Zinserträge zu den jeweils für gebundene Sparbücher
geltenden Zinskonditionen ab dem Zeitpunkt ihrer Buchung gebunden.
Vorschusszinsfreie Behebungen sind in der Zeitspanne von 29 Tagen
vor bis 7 Tage nach Ablauf des ein- oder mehrfachen der im Buch
eingetragenen Frist für den entsprechenden Betrag jeweils möglich.

6.4. Das Kreditinstitut behält sich vor, Spareinlagen unter Einhaltung
einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Verzinsung hört
mit dem Ende dieser Kündigungsfrist auf, nicht behobene Beträge können
auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht hinterlegt werden.

6.5. Bei Behebung des gesamten Guthabens zuzüglich der angefallenen
Zinsen wird das Sparbuch entwertet.

7. Verlust des Sparbuches

7.1. Um bei Abhandenkommen des Sparbuches Missbräuchen durch
Unberechtigte vorzubeugen, hat der Berechtigte unter Angabe der
wesentlichen Merkmale des Sparbuches, der Nennung seines Namens,
seines Geburtsdatums und seiner Anschrift dem Kreditinstitut
unverzüglich den Verlust zu melden. Hierzu bedarf es der Vorlage eines
gültigen amtlichen Lichtbildausweises.

7.2. Auf Grund der Vormerkung des behaupteten Abhandenkommens
darf das Kreditinstitut innerhalb von vier Wochen (vom Meldungstag an)
keine Auszahlungen aus der Spareinlage leisten. Vor Ablauf dieser Frist
ist ein Aufgebotsverfahren (Kraftloserklärungsverfahren) bei dem
zuständigen Gericht einzuleiten.

7.3. Nach Vorlage des rechtskräftigen Kraftloserklärungsbeschlusses wird
dem Berechtigten entweder das Sparguthaben gegen
Empfangsbestätigung oder ein neues Sparbuch ausgefolgt.

8. Verjährung von Spareinlagen

Die Verjährungsfrist für Forderungen aus Spareinlagen einschließlich der
Zinsen beträgt 30 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten
Zinsenzuschreibung im Sparbuch oder der letzten Einzahlung oder
Auszahlung.

9. Änderungen dieser Bestimmungen

9.1. Änderungen dieser Bestimmungen werden dem Kunden vom
Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen
Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen
Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt,
wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des
Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das
Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von
der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung
der neuen Bestimmungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die
Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung
stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot
hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher
ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das
Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte
Weise zum Abruf bereit zu halten..

9.2. Der Punkt 9.1. findet auf die Änderung der Leistungen des
Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des
Kunden keine Anwendung.